Anlage telemedizinische Netzwerkstrukturen – Fördertatbestand 3

(§ 3 Abs. 3 KHTFV)

Hinweis: *Die Struktur des vorliegenden Förderantrags orientiert sich an der Struktur des Onlineportals zum Krankenhaustransformationsfonds. Aus diesem Grund werden nachfolgend auch Punkte aufgeführt, die nicht durch das Krankenhaus, sondern durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) bearbeitet werden. Diese Punkte werden in* **grau** *dargestellt.*

Maßnahmenbezeichnung:

Datum des Förderantrags:

I. Angaben zum Vorhaben und zur Förderfähigkeit

1. Angaben zum Vorhaben

☐ Das Vorhaben dient der Bildung telemedizinischer Netzwerkstrukturen zwischen Krankenhäusern.

☐ Das Vorhaben dient zusätzlich der Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung robotergestützter Telechirurgie.

2. Angaben zum beteiligten Krankenhaus (inkl. Hochschulkliniken)

Name:

Standorte:

Träger:

a) Es handelt sich um den Aufbau einer landesweiten telemedizinischen Netzwerkstruktur.

☐ Ja
☐ Nein

Name der landesweiten Netzwerkstruktur:

3. ☐ Es handelt sich um interoperable und sichere informationstechnische und kommunikationstechnische Systeme und Anlagen.

4. ☐ Eine Vorhabenbeschreibung ist dem Förderantrag beigefügt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV).

Hinweis: *Die Vorhabenbeschreibung muss an geeigneter Stelle eine Erläuterung nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 KHTFV inkludieren, inwiefern die Dienste und Anwendungen der Telematikinfrastruktur nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) genutzt werden, sobald diese zur Verfügung stehen, und muss bestätigen, dass die verwendeten Dienste und Anwendungen in Dienste und Anwendungen der Telematikinfrastruktur überführt werden können, sobald diese zur Verfügung stehen (§ 3 Abs. 3 S. 5 KHTFV).*

Die Vorhabensbeschreibung ist pro an der Maßnahme beteiligtem rechtlich selbstständigem Krankenhaus beizufügen.

5. **Das Land bestätigt, dass die Dienste und Anwendungen der Telematikinfrastruktur nach dem SGB V genutzt werden, sobald diese zur Verfügung stehen (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 KHTFV). Es ist gewährleistet, dass die verwendeten Dienste und Anwendungen in Dienste und Anwendungen der Telematikinfrastruktur überführt werden können, sobald diese zur Verfügung stehen (§ 3 Abs. 3 S. 5 KHTFV).**

Die Bestätigung, dass die Dienste und Anwendungen der Telematikinfrastruktur nach dem SGB V genutzt werden, sobald diese zur Verfügung stehen (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 KHTFV), ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.

II. Angaben zu den förderfähigen Kosten (§ 3 Abs. 3 S. 2 und 3 KHTFV)

1. **Kostenkategorien**

Die Kostenkategorien werden durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) anhand der detaillierten Kostenaufstellung(en) nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV des Krankenhauses / der Krankenhäuser befüllt.

2. **Detaillierte Kostenaufstellung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV)**

Hinweis: *Die detaillierte Kostenaufstellung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV, aus der sich alle Kostenpositionen ergeben, die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehen, ist* ***nicht*** *bereits mit dem Antrag an das Land einzureichen. Die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde fordert diese Unterlage im Nachgang gesondert an. Bitte erstellen bzw. übermitteln Sie die detaillierte Kostenaufstellung daher erst, wenn Sie hierzu eine entsprechende Aufforderung des Ministeriums erhalten.*

3. **Das Land bestätigt, dass nur Kosten berücksichtigt wurden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen sowie Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 S. 1 KHTFV)**

Die Bestätigung der Kosten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 2 Abs. 2 S. 1 KHTFV ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.

4. **Das Land bestätigt, dass die Kosten für Baumaßnahmen für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind und dass sie die übrigen Kosten für das Vorhaben nicht übersteigen (§ 3 Abs. 3 S. 3 KHTFV).**

Die Bestätigung nach § 3 Abs. 3 S. 3 KHTFV, dass die Kosten für Baumaßnahmen für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind und dass sie die übrigen Kosten für das Vorhaben nicht übersteigen, ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.